

Gemeinde Lengenwang, Landkreis Ostallgäu

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Burgstall"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengenwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2023 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Burgstall" mit Begründung in der Fassung vom 30.03.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Burgstall" im sog. vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Hauptortes Lengenwang, südlich und östlich des Wertstoffhofes und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 413 (Teilfläche), 413/10 und 504/3 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.03.2023 liegt in der Zeit vom **21.04.2023 bis 22.05.2023** im Rathaus der Gemeinde Lengenwang (Bahnhofstraße 8; 87663 Lengenwang), während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind von Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in 87637 Seeg, Hauptstr. 39 während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.03.2023 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.lengenwang.de>

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Lengenwang, 13.04.2023



Schreyer
1. Bürgermeister



Siegel

Aushang: 13.04.2023

Abnahme: 26.05.2023